

Verfahren: 2026-062 - Speichererweiterung für Dell Unity Storage System

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB bzw. § 31 Abs. 1 UVgO werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen sind. Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unternehmer) gilt als geeignet, wenn es die nachfolgenden Kriterien hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sowie technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit erfüllt.

Bitte gehen Sie daher sicher, dass Sie die nachfolgend aufgezählten Unterlagen vollständig ausgefüllt und Ihrem Angebot beigelegt haben. Es wird auf Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen hingewiesen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen.

Ein Angebot / Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der festgelegten Frist eingereicht werden.

Hinweis: Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

2 Präqualifizierung und EEE [Mussangabe]

Der öffentliche Auftraggeber erklärt sich bereit, die Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats, welches im amtlichen Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (oder alternativ in der älteren auch noch gültigen PQ-VOL-Datenbank) eingetragen ist, zu akzeptieren.

Informationen und Zertifikat sind erhältlich unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

Hinweis: Bei den nachfolgenden Muss-Angaben zur Eignung bitte "PQ" eintragen bzw. das so gekennzeichnete Feld ankreuzen.

Wenn Sie zum Nachweis der Eignung ein Präqualifizierungssystem verwenden, prüfen Sie bitte vor Angebotsabgabe die hinterlegten Dokumente und Erklärungen hinsichtlich der in diesem Verfahren geltenden Eignungsanforderungen.

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert bei europaweiten Vergabeverfahren über dem Schwellenwert auch die "Einheitliche europäische Eigenerklärung" (EEE) gem. § 48 Abs. 3 VgV.

Tragen Sie bitte Ihre PQ-Nummer UND den Code in das Eingabefeld ein. Wenn Sie NICHT PRÄQUALIFIZIERT sind d.h. keine PQ-Nummer haben, schreiben Sie bitte das Wort "KEINE" in das Freifeld.

3 Ausschlusskriterien gemäß § 123 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

Der maßgebliche § 123 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde

oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Ausschlusskriterien gemäß § 124 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine Ausschlussgründe nach den § 124 GWB vorliegen.

Der maßgebliche § 124 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. der öffentliche Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.

Ich erkläre / wir erklären weiter, dass

- ich / das Unternehmen nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG oder § 21 SchwarzArbG sanktioniert worden bin / ist und
- ich / das Unternehmen nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden bin / ist

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Selbstreinigung gemäß § 125 GWB

Gewichtung: 0,00%

5.1 Erklärung / Hinweis

Nachfolgende Erklärung ist nur beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB oder § 124 GWB auszufüllen.

5.2 Erklärung über Selbstreinigung gemäß § 125 GWB

Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass bei meinem/unserem Unternehmen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Der maßgebliche § 125 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 125 Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber oder nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes es dem Bundeskartellamt nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen sind die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Entscheidung, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend bewertet werden, ist gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Folgende Straftat/Fehlverhalten wurde durch mein/unser Unternehmen begangen:

5.3 Voraussetzungen zur Selbstreinigung

Bitte zutreffendes auswählen.

☐ Ich/wir habe/n für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder habe/n mich/uns zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet

☐ Ich/wir habe/n die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber geklärt.

☐ Ich/wir habe/n konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Mehrere Antworten wählbar

5.4 Nachweise

Folgende Nachweise einer Selbstreinigung haben wir beigelegt:

6 Artikel 5k der Verordnung (EU) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erklären verbindlich (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin / wir sind Mitglied in der Berufsgenossenschaft.

Falls meine/unsere Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich/uns zuständigen

Versicherungsträgers vorlegen.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 Gewerberechtliche Voraussetzungen [Mussangabe]

Ich erkläre / wir erklären, dass ich / wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte "Ja" auswählen.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja, ich/wir erfülle(n) die gewerberechtlichen Voraussetzungen (0)
- ☐ Nein, Gewerbeerlaubnis ist für mein/unser Gewerbe bzw. meinen/unseren Berufsstand nicht vorgeschrieben (0)
- ☐ Nein, ich/wir erfülle(n) nicht die gewerberechtlichen Voraussetzungen. (0)

Nur eine Antwort wählbar

9 Angaben Wettbewerbsregister

Gewichtung: 0,00%

9.1 Grundlage Auskunft Wettbewerbsregister

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt. Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.

9.2 Rechtsform [Mussangabe]

Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen?

(z.B. natürliche Person, AG, GmbH, GmbH & Co. KG, e.K., GbR, etc.)

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ AG (0)
- ☐ GmbH (0)
- ☐ GmbH & Co. KG (0)
- ☐ Einzelunternehmen (0)
- ☐ e.K. (0)
- ☐ GbR (0)
- ☐ natürliche Person (0)
- ☐ AG (England) (0)
- ☐ AG (Österreich) (0)
- ☐ AG (Schottland) (0)
- ☐ AG (Schweiz) (0)
- ☐ AG & Co. KG (0)
- ☐ AG & Co. KG i.L. (0)
- ☐ AG & Co. oHG (0)
- ☐ AG & Co. oHG i.L. (0)
- ☐ AG i. Gr. (0)
- ☐ AG i. L. (0)
- ☐ AöR (0)
- ☐ BV (0)
- ☐ Corp. (0)
- ☐ e.V. (0)
- ☐ e.V.i.L. (0)
- ☐ eG (0)
- ☐ eG i. Gr. (0)
- ☐ eG i. L. (0)
- ☐ eGbR (0)
- ☐ EWIV (0)
- ☐ gGmbH (0)
- ☐ GmbH (Österreich) (0)
- ☐ GmbH (Schweiz) (0)
- ☐ GmbH & Co. KG i.L. (0)
- ☐ GmbH & Co. OHG (0)
- ☐ GmbH & Co. OHG i.L. (0)
- ☐ GmbH i. Gr. (0)
- ☐ GmbH i.L. (0)
- ☐ Inc. (0)
- ☐ KG (0)
- ☐ KG in. L. (0)
- ☐ KGaA (0)
- ☐ KöR (0)
- ☐ LLP (0)
- ☐ Ltd. (0)
- ☐ n.e.V. (0)
- ☐ NV (0)
- ☐ OHG (0)
- ☐ OHG i.L. (0)
- ☐ Oy (0)

- ☐ PartG (0)
- ☐ PartG i.L. (0)
- ☐ PartGmbH (0)
- ☐ S.L. (0)
- ☐ SA (0)
- ☐ SARL (0)
- ☐ SCE (0)
- ☐ SE (0)
- ☐ SNC (0)
- ☐ sp. z o.o. (0)
- ☐ SpA (0)
- ☐ SRL (0)
- ☐ Stiftung & Co. KG (0)
- ☐ Stiftung & Co. KG i.L. (0)
- ☐ Stiftung & Co. OHG (0)
- ☐ Stiftung & Co. OHG i.L. (0)
- ☐ Stiftung bR (0)
- ☐ Stiftung öR (0)
- ☐ UG (haftungsbeschränkt) (0)
- ☐ UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG (0)
- ☐ VEB (0)
- ☐ VVaG (0)
- ☐ WEG (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.3 Registerangaben

Gewichtung: 0,00%

9.3.1 Registerangaben [Muss] [Mussangabe]

Ist das zuständige Registergericht / die zuständige Registerstelle im In- oder im Ausland angesiedelt?

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Register in der Bundesrepublik Deutschland (= Inländisches Register). Bitte füllen Sie die Felder unter 'Inländisches Register' aus. (0)
- ☐ Register außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (= Ausländisches Register). Bitte füllen Sie die Felder unter 'Ausländisches Register' aus. (0)
- ☐ Für mein Unternehmen existiert kein Registereintrag, da natürliche Person/Personenvereinigung g. Bitte füllen Sie die Felder unter 'Keine Registerangabe' aus. (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.3.2 USt-IdNr. des Unternehmens / der Firma:

Bitte geben Sie die USt-IdNr. an:

9.3.3 Inländisches Register

Gewichtung: 0,00%

9.3.3.1 Registernummer

Angabe zur Registernummer:

9.3.3.2 Registerart

Zutreffende Registerart:

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ HRA (0)
- ☐ HRB (0)
- ☐ GnR (0)
- ☐ PR (0)
- ☐ VR (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.3.3.3 Registergericht

Zuständiges Registergericht:

9.3.4 Ausländische Register

Gewichtung: 0,00%

9.3.4.1 Ausländisches Register

Ausländische Registernummer:

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.3.4.2 Registerbezeichnung

Registerbezeichnung:

9.3.4.3 Registerführende Stelle

Registerführende Stelle:

9.3.4.4 Registernummer

Angabe zur Registernummer:

9.3.5 Keine Registerangabe

Gewichtung: 0,00%

10 statistische Angaben VgV

Gewichtung: 0,00%

10.1 Vorbemerkung und Ausfüllhinweis

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahme erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu in den Abfragen im Arbeitsschritt Eignungs- bzw. Leistungskriterien an,

- ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.

Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind eine Mitarbeiterzahl von weniger als 250 Personen und ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.

- bei EU-weiten Vergaben welcher NUTS-Code dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht.
Die Europäische Union bietet eine Suchhilfe hierzu an.

Es handelt sich jeweils um rein statistische Werte, d.h. die Angaben zu diesen Punkten hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

10.2 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Erfüllt Ihr Unternehmen die Eigenschaften eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU)?

Definitionen:

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. €

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. €

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines Kleinstunternehmens. (0)
- ☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines kleinen Unternehmens. (0)
- ☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines mittleren Unternehmens. (0)
- ☐ Nein, mein Unternehmen erfüllt NICHT die Eigenschaften eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU). (0)

Nur eine Antwort wählbar

10.3 eForms: Nationalität der Eigentümer [Mussangabe]

Bei den eForms handelt es sich um neue elektronische Standardformulare, die ab dem 25.10.2023 bei EU-weiten Vergabeverfahren eingesetzt werden müssen, um Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Vergabe öffentlicher Aufträge auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amtes für Veröffentlichungen der EU zu veröffentlichen. Sie ersetzen die bisherigen EU-Standardformulare. Rechtsgrundlage für die Einführung von eForms ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Europäischen Kommission vom 23. September 2019 (eForm-Durchführungsverordnung).

Zukünftig muss der öffentliche Auftraggeber die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Zuschlagsbieters angeben, wenn das beauftragte Unternehmen nicht börsennotiert ist. Der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der eForms entspricht dem wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GWG):

Tragen Sie die Nationalität/en des/r wirtschaftlich Berechtigten im Eingabefeld ein. Wenn Sie ein börsennotiertes Unternehmen sind, schreiben Sie bitte das Wort "BÖRSENNOTIERT" in das Freifeld.